

Entschädigungsverordnung

vom 17. August 2002¹

(Stand: 29.01.2024)

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. e der Statuten, als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Beschluss regelt die Ausrichtung von Entschädigungen und Spesenvergütungen an Inhaber*innen von Lizenzen der Kategorie Verbandsfunktionär*in und Nationalcoach für die Tätigkeit, für welche die Lizenz ausgestellt wurde, sowie an Mitarbeitende der Geschäftsstelle und weitere Personen, welche für den SAFV eine Leistung erbringen.

Artikel 2: Grundsatz

Entschädigungen werden ausgerichtet, wo diese Verordnung es vorsieht. Spesen werden vergütet, sofern sie tatsächlich entstanden sind, nachgewiesen werden und diese Verordnung eine Vergütung vorsieht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Vergütung tatsächlich entstandener Spesen bewilligen, die über die Bestimmungen dieses Beschlusses hinausgeht.

II. Entschädigungen

Artikel 3: Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstands wird jedem Mitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 50.- pro Sitzungstag ausgerichtet.

Artikel 4: Inspektion von Feldern

Für die Inspektion zwecks Homologation eines Feldes wird dem delegierten Mitglied der Technischen Kommission eine Entschädigung von Fr. 75.- ausgerichtet.

III. Spesenvergütungen**Artikel 6: Reisespesen**

¹ Reisespesen werden vergütet

- a. für die Reise zu Sitzungen, welche Anspruch auf Sitzungsgeld geben,
- b. für die Reise zu Sitzungen von Organisationen, bei welchen der SAFV Mitglied ist oder sich um die Mitgliedschaft bewirbt,
- c. für Reisen von Mitgliedern des Vorstands zu Repräsentationszwecken,
- d. für Reisen von Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle in Ausübung ihrer Tätigkeit,
- e. für die Inspektion zwecks Homologation eines Feldes,
- f. für Reisen zu Ausbildungen für die jeweiligen Referent*innen,
- g. für Reisen von Beauftragten, wenn sie in offizieller Funktion unterwegs sind, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Vizepräsidenten
- h. für Reisen von Coaches im Zusammenhang mit ihren Aufgaben.

² Es werden vergütet

- a. bei einer Fahrt mit dem Auto: 40 Rappen pro Kilometer und allfällige Parkgebühren,
- b. bei einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln: das Billett zweiter Klasse, auf Strecken, auf welchen das schweizerische Halbtaxabonnement gültig ist, lediglich der halbe Preis,
- c. bei einer Flugreise: das Ticket der günstigsten Preisklasse; die Kosten einer Flugreise werden lediglich vergütet, falls die Fahrt auf dem Landweg länger als fünf Stunden dauern würde oder teurer wäre als die Flugreise.

Artikel 7: Übernachtungsspesen

Übernachtungsspesen müssen in jedem Fall vorgängig mit dem Vorstand abgesprochen sein. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Kosten eines Mittelklassehotels einschliesslich Frühstück vergütet.

Artikel 8: Weitere Spesen

Weitere Spesen werden nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem*der zuständigen Ressortleiter*in und dessen Bewilligung vergütet.

Artikel 9: Geltendmachung

Spesen werden nur vergütet, wenn sie unter Einreichung der korrekt ausgefüllten und Unterschriebenen Spesenformulars als .pdf inkl. den entsprechenden Belegen geltend gemacht werden. Das Spesenformular muss vom Antragssteller an die*den zuständige*n Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle oder an die*den Ressortleiter*in geschickt werden, welcher es anschliessend dem Ressortleiter Finanzen zur Zahlung weiterleitet.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich	1
Artikel 2: Grundsatz	1
II. Entschädigungen	1
Artikel 3: Sitzungsgeld	1
Artikel 5: Rechtsverfahren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
III. Spesenvergütungen	2
Artikel 6: Reisespesen	2
Artikel 7: Übernachtungsspesen	2
Artikel 8: Weitere Spesen	3
Artikel 9: Geltendmachung	3

¹ Geändert durch

- Nachtrag I zur Entschädigungsverordnung vom 24. Oktober 2003
- Nachtrag II zur Entschädigungsverordnung vom 13. November 2004.
- Nachtrag III zur Entschädigungsverordnung vom 29. Januar 2023.
- Nachtrag IV zur Entschädigungsverordnung vom 29. Januar 2024.